

14.04.2020

Änderungsantrag

der Fraktion der AfD

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung Gesetz zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19- Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie – Landtagsdrucksache 17/8920 in der Fassung nach der 2. Lesung:

Artikel 1 § 12, Befugnisse im Krankenhausbereich in der Fassung nach der 2. Lesung wird wie folgt geändert:

Absatz 1, Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Im Falle einer Feststellung nach § 11 Absatz 1 kann das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Landtags feststellen, dass ohne die im weiteren der Rechtsverordnung getroffenen Maßnahmen die notwendige stationäre Versorgung der Bevölkerung gefährdet ist oder die Anordnungen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten im Sinne des § 24 IfSG im Rahmen einer epidemischen Lage erforderlich sind.“

Begründung

Der fast gleichlautende Änderungsantrag der Fraktionen der CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP ist in der Sache berechtigt. Allerdings heißt es im Text „wäre“ statt richtigerweise „ist“. Der Landtag hat festzustellen, dass die Versorgung gefährdet ist und nicht gefährdet wäre.

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur, die für notwendige Klarheit sorgt.

Sven Tritschler
Markus Wagner
Andreas Keith

und Fraktion

Datum des Originals: 14.04.2020/Ausgegeben: 14.04.2020

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de